

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Integration und Demographie vom 15.02.2022

Öffentlicher Teil

TOP .. **Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen hier: Entwicklung der Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT)**
0170/2022

Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses:

Frau Freund bedankt sich für die ausführliche Stellungnahme des Jobcenters, die als Tischvorlage ausgelegt sei (**siehe Anlage zu TOP 5.1**).

Man werde sich intensiv damit beschäftigen und ggf. in der nächsten Sitzung noch etwaige Fragen dazu stellen. Ihrer Fraktion gehe es auch darum, dass man regelmäßig eine Übersicht über die Entwicklung der Bildungs- und Teilhabeleistungen bekomme.

Beschluss:

1. Die Verwaltung erstellt einen nach den verschiedenen Leistungskomponenten differenzierten Bericht über den Abruf der Mittel aus dem BuT-Paket und schreibt diesen jährlich fort
2. Die Verwaltung berichtet dem Ausschuss über folgende Punkte:
 - Einschätzung der Auswirkungen der gesetzlichen Änderung durch das Starke-Familien-Gesetz, Hier vor allem die Entwicklung der Antragszahlen hinsichtlich der Vereinfachungen der Antragsstellung.
 - Darstellung der Inhalte und Ergebnisse der in der Vorlage 1242/2018 angekündigten Gespräche zu Optimierungsmöglichkeiten des Antragsverfahrens

Abstimmungsergebnis:

Ohne Beschlussfassung

Anlage 1 Anlage zu TOP 5.1 SID 15.02.22

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

56

Jobcenter

Betreff: Drucksachennummer: 0170/2022

Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
hier: Entwicklung der Bildungs-und Teilhabeleistungen (BuT)

Beratungsfolge:

SID 15.02.2022

Der Fachbereich Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung (56) und das Jobcenter nehmen wie folgt Stellung:

1. Die Verwaltung erstellt einen nach den verschiedenen Leistungskomponenten differenzierten Bericht über den Abruf der Mittel aus dem BuT Paket und schreibt diesen jährlich fort.

Für die Jahre 2018 und 2019 liegen die Zahlen in Schaubildern vor und werden als Anlage zur Stellungnahme vorgelegt. Für 2020 und 2021 ist noch keine bis in die Leistungskomponenten differenzierte Statistik seitens FB 56 eruiert und könnte nachgereicht werden.

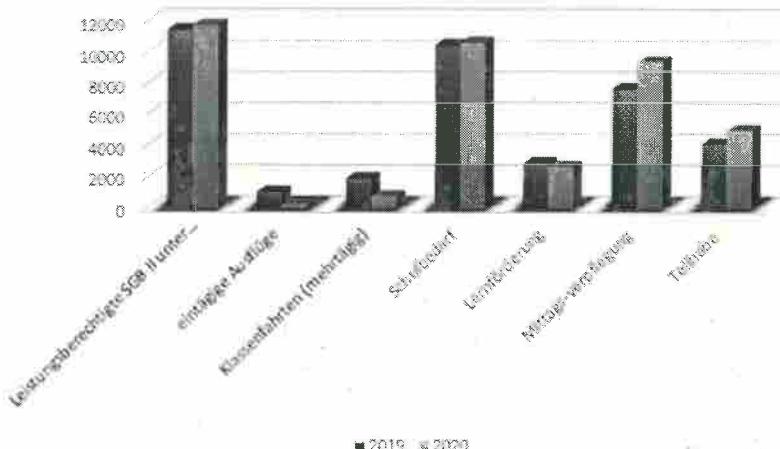
Grundsätzlich lässt sich jedoch sagen, dass für den Bereich der BuT-Gewährung bei der Stadt Hagen eine kontinuierliche Steigerung der Anträge und auch der Leistungen erfolgt. Von 2017 bei 3200 Fällen und 284.000 Euro Ausgaben steigerte sich dieses über 4950 Fälle und 526.000 Euro in 2020 auf 675.000 Euro für 2021. Die vorgenannten Zahlen beziehen sich auf die Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Grundleistungen nach SGB XII. Asylbewerber wurden nicht mit eingerechnet, da diese in den letzten Jahren überwiegend aus dem Leistungsangebot des AsylbLG in das SGB II beim Jobcenter wechselten.

Für den Bereich SGB II sind die Daten der Jahre 2019 und 2020 tabellarisch in Ausschnitten graphisch dargestellt. Für das Jahr 2021 liegen noch keine Daten vor. Auf die Darstellung der Leistungsart „Schülerbeförderung“ wurde aufgrund der praktisch nicht vorhandenen Inanspruchnahme verzichtet.

Tabellarische Übersicht:

Jahr	Leistungsberechtigte SGB II unter 25 Jahren (Bestand JDW)	eintägige Ausflüge	Klassenfahrten (mehrtagig)	Schulbedarf	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Teilhabe
2019	11389	983	1876	10440	2886	7637	4085
2020	11674	158	727	10579	2634	9357	4973

Inanspruchname BuT SGB II 2019/2020





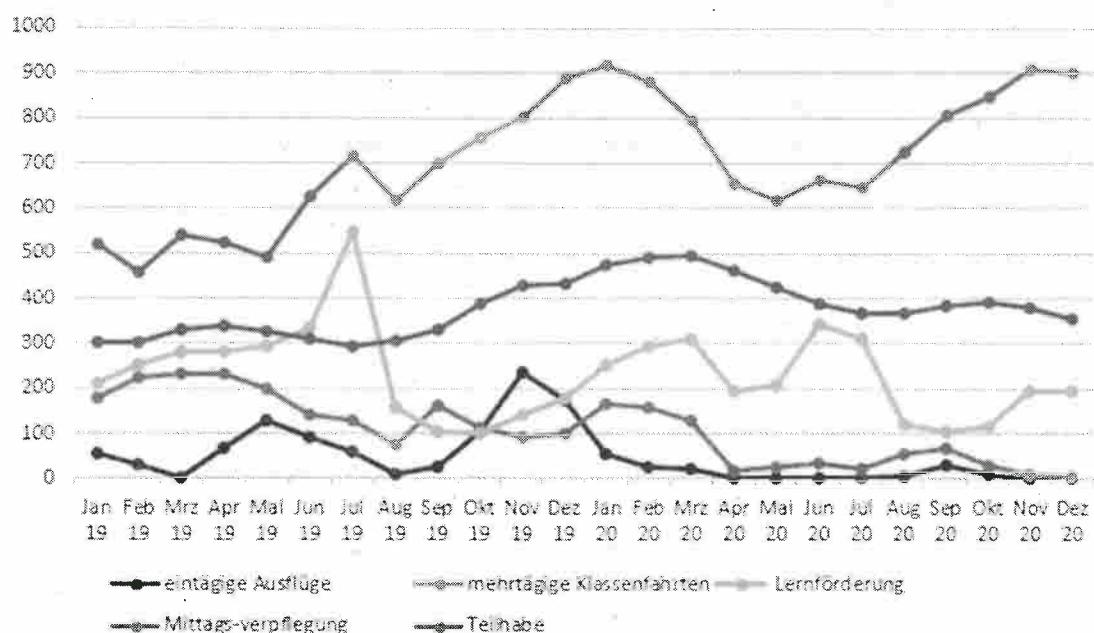
Die deutliche Zunahme in den Leistungsarten „Mittagsverpflegung“ und „Teilhabe“ bei nur geringer Zunahme der Leistungsberechtigten ist neben einer verstärkten Beratung in den Schulen und im Jobcenter Hagen, auch durch die Leistungsverbesserungen des „Starke-Familien-Gesetzes“ begründet.

Insbesondere der Entfall der Kofinanzierung mit einem Eigenanteil von einem Euro pro Mittagessen sowie die Erhöhung und die Flexibilisierung im Bereich der Teilhabe wurden von den Berechtigten und von den leistungserbringenden Stellen als sehr positiv bewertet.

Die Abnahme bei den anderen Leistungsarten lässt sich durch die Folgen der Covid-19-Pandemie erklären. Eine Kompensation des Wegfalls des Präsenzunterrichtes durch eine verstärkte Nutzung der Leistungsart „Lernförderung“ ist in 2020 nicht zu erkennen. Es ist eher zu vermuten, dass sich der Wegfall des Präsenzunterrichtes negativ auf die Inanspruchnahme ausgewirkt hat.

Zur besseren Interpretation möglicher Auswirkungen der Covid-19 Pandemie erfolgt nachfolgend eine Darstellung im Verlauf der Monatswerte nach Leistungsarten. Auf die Darstellung der Anzahl der Leistungsberechtigten und der Leistungsart „Schulbedarf“ wurde hierbei verzichtet, um eine Vergrößerung der Skalierung in den fünfstelligen Bereich zu vermeiden.

Inanspruchnahme BuT SGB II 2019/2020



Auch im Verlauf lassen sich die Auswirkungen der Schulschließungen erkennen. So blieb z.B. die übliche Zunahme bei der Lernförderung zum Erreichen der Versetzungen ins nächste Schuljahr aus. Trotz eines Rückgangs der Inanspruchnahme im Bereich Teilhabe innerhalb des Jahres 2020 wurde die Leistung insgesamt stärker nachgefragt als im Jahr 2019.



Die Zunahme erfolgt also kontinuierlich trotz Corona bedingten Auswirkungen, auch wenn die Beantragung einzelner Leistung eher abnahm (z. B. das Angebot bei Klassenfahrten und sozialer Teilhabe in Gemeinschaftsveranstaltungen (Sport), welche stark heruntergefahren waren und daher nicht beantragt wurden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Möglichkeiten des BuT von immer mehr Berechtigten genutzt werden. Dies ist letztendlich auch der intensiven Arbeit der Schulen, Schulsozialarbeiter*innen und der Leistungsanbieter zu verdanken.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Teilleistung "Lernförderung" bis 2023 unbegrenzt beantragt werden kann, sofern die Schulen dieses für notwendig erachten und keine psychische Überforderung der Kinder erfolgt. Hierdurch wäre es u. U. möglich, Ausfälle im Präsenzunterricht der Vergangenheit zu kompensieren. Das Angebot wird derzeit sehr gut angenommen.

2. Dir Verwaltung berichtet im Ausschuss über folgende Punkte:

- a) **Einschätzung der Auswirkung durch das Starke-Familien-Gesetz**
- b) **Darstellung der Inhalte und Ergebnisse der in der Vorlage 1242/2018 angekündigten Gespräche zu Optimierungsmöglichkeiten des Antragsverfahrens**

Durch die Vereinfachung der Antragstellung, z. B. bei der sozialen Teilhabe konnte festgestellt werden, dass dies von Familien, deren Kinder bisher nur andere BuT Leistungen erhalten haben, nunmehr oftmals verstärkt nachgefragt wird. Gegenläufig ergibt sich jedoch durch den „Coronaeffekt“ oftmals nicht die Möglichkeit für die Familien neue soziale Teilhabeleistungen zu beantragen, da die gewünschten Leistungen oftmals Corona bedingt nicht stattfinden.

Die Vereinfachung, beim Vorliegen einer Berechtigung der Teilnahme am sozialen Leben bei Antragsstellung (Mitgliedsausweis Sportverein, Kursbuchung Max-Reger-Musikschule etc.), monatlich einen Barbetrag von 15,00 Euro für soziale Teilhabe zu überweisen, ist als Erfolg zu werten. Der gesetzliche Pauschalbetrag von 15,00 EUR beinhaltet nicht nur die Kosten der jeweiligen Einrichtung, sondern ist darüber hinaus für Bedarfsgegenstände zur Ausübung der Teilhabe gedacht (Sportbekleidung, Notenhefte etc.). Bei einem Jahresbeitrag von 120,00 EUR für einen Sportverein und einer Pauschalen BuT Zahlung von 180,00 Euro bleiben demnach noch Mittel zur Anschaffung von Bedarfsgegenständen über. Dieses hätte mit der vor dem Starke-Familien-Gesetz heftig propagierten Bildungskarte (wie auch in der Vorlage 1242/2018 gefordert) nicht geregelt werden können, da jegliche Anbieter bspw. von Sportbekleidung nicht nachvollziehbar in den Kreis der Kartenabrechner aufgenommen werden können.

Andere Sparten wie Lernförderung sind so individuell ausgestaltet, dass sie nicht über eine allgemeine Bildungs- oder Sozialkarte abgerechnet werden können. Es ist zwar nachvollziehbar, dass große kommerzielle Einrichtungen über Karte abrechnen können; die Einbindung kleinerer Nachhilfegeber (Studenten, Lehramtsanwärter, Oberstufenschüler, andere Privatpersonen) ist über das Kartensystem beinahe aussichtslos und zwingt letztendlich zur alleinigen Nutzung nur der großen kommerziellen Anbieter. Die möglichen Vorteile - sofern es denn in der Gesamtsicht welche sind - einer Sozial-/Bildungskarte haben sich durch das Starke-Familien-Gesetz demnach erledigt. Auch die Anbieter dieser Karten sind seit der Gesetzesänderung nicht mehr in Erscheinung getreten.

	Anzahl der Bewilligungen				
	Schulausflüge	Schulbedarfspakete	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Soziale und kulturelle Teilhabe
Stadt Hagen 2018	634	1.011	872	888	736
Stadt Hagen 2019	741	1.208	1.172	997	716
Job Center 2018	2.388	5.397	2.686	1.189	593
Job Center 2019	2.890	5.246	2.886	1.273	681

